



**Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft,  
Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

Regierungsvertretung Lüneburg, Postfach 20 60 • 21310 Lüneburg

Regierungsvertretung Lüneburg

Landkreis Stade

21677 Stade



Bearbeitet von  
Herrn Gau

**Persönlich erreichbar unter**  
E-Mail: [Udo.Gau@rv-ig.niedersachsen.de](mailto:Udo.Gau@rv-ig.niedersachsen.de)  
Telefax: (0 41 31) 15 29 43

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
61.02.04.02.03-03/1

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
**RV LG.18 - 20303/59**

Durchwahl (0 41 31) 15 -  
13 25

Lüneburg  
12.10.2012

## **Regionales Raumordnungsprogramm 2012**

- Stellungnahme auf Grundlage des 2. Änderungsentwurfs -

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Bearbeitung des Entwurfs Ihres Regionalen Raumordnungsprogramms gebe ich die nachfolgenden Hinweise und Anregungen.

### **1. Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange**

Ich weise darauf hin, dass das Niedersächsische Kultusministerium (MK), das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MS) und das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) keine Anregungen und Hinweise zum Entwurf des RROP gegeben haben.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat den Entwurf zur Änderung und Fortschreibung des RROP 2004 des Landkreises Stade zur Kenntnis genommen. Eine Betroffenheit, die eine Stellungnahme erforderlich machen könnte, ist aus Sicht des MI nicht ersichtlich.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) hat folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

Folgende Ergänzungen und Änderungen werden vorgeschlagen:

#### *Kapitel 1.1*

- Ziffer 01, Absatz 1: „.....mit seinen ländlich strukturierten Räumen **und mit seinen gewerblich-industriellen Strukturen** als auch mit den städtischen Verdichtungsräumen...“
- „...eine den demografischen Wandel berücksichtigende integrierte Siedlungs-, **Wirtschafts-** und Freiraumentwicklung gesichert und entwickelt werden....“
- Ziffer 02 (...), „Städtische, **gewerblich-industriell geprägte** und ländliche Teilräume bilden ....“

111 Dienstgebäude/  
e/ Paketanschrift  
Auf der Hude 2  
21339 Lüneburg

**Besuchszeiten**  
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr  
Mo. - Do. 14 - 15.30 Uhr

**Telefon**  
(0 41 31) 15 - 0  
**Telefax**  
(0 41 31) 15 - 29 02

**E-Mail**  
[Poststelle@rv-ig.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@rv-ig.niedersachsen.de)  
**Internet**  
[www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
NORD/ LB(BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

- Ziffer 06 „ist durch die Pflege des Bestandes der **kleinen und mittleren** Unternehmen...“
- Ziffer 11 „Kristallisationspunkte und Schwerpunkte des Gewerbes, **der Industrie**, des Handels...“
- Ziffer 12 (...), „Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses durch Energiesparen **und Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung**, Energieeffizienz und Nutzung von Energiealternativen...“

### Kapitel 2.1

- Ziffer 03 „...und gewerblichem **bzw. industriellem** Altbestand zu berücksichtigen.“

### Kapitel 2.3.2

- Ziffer 01: Eine „Bildungsakademie Industriepark Stade-Nord“ wird angestrebt, um den Bildungs-, Aus- und Weiterbildungsbedarf für die Mitarbeiter/innen der zu entwickelnden Betriebe in den regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen zu gewährleisten.

### Kapitel 2.3.3

- Ziffer 02 : Bei den innenstadtrelevanten Sortimenten sollten „**Schnitt- und Topfblumen**“ mit aufgeführt werden (Begründung: Das Ladenöffnungsgesetz ermöglicht den Verkauf dieses Sortiments auch an Sonn- und Feiertagen). Bei den nicht innenstadtrelevanten Sortimenten sollten zur Klarstellung „**Blumen und Pflanzen für den Gartenbedarf**“ oder „**Gartenpflanzen**“ statt „Blumen“ aufgeführt werden, wenn man die Sortimente schon so detailliert beschreiben will.
- Ziffer 03 (...): Bei den nahversorgungsrelevanten Sortimente sollte noch der Begriff „Zeitungen“ ergänzt werden.

### Kapitel 3.2.4.2

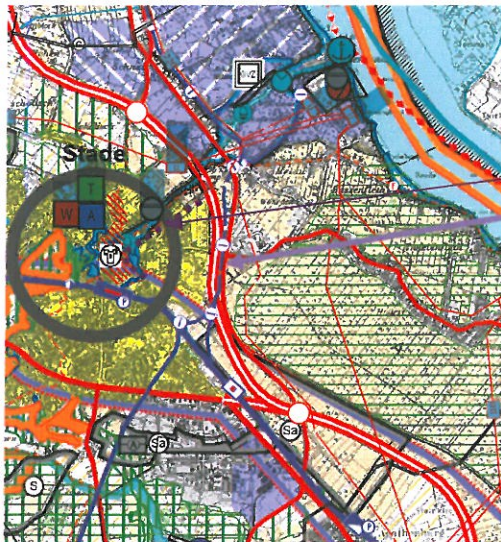
- Ziffer 03, Absatz 2 (...), „In Industrie und Gewerbe ist der Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung und Rückkühlung vorrangig zu regeln.“. *Dieser Satz muss entfallen, da die Wassernutzung bereits durch WHG und Wasserrahmenrichtlinie abschließend geregelt ist. Wichtiges Thema auch bei der Planung der Großkraftwerke!*

## Verkehr

### Kapitel 4.1.2.1

*In der zeichnerischen Darstellung fehlt die Kennzeichnung der heute vorhandenen Schienenstrecke 1263 der Deutschen Bahn AG Stade – Bützfleth. Diese Strecke ist im LROP enthalten und ist immens wichtig für die weiterhin angestrebte Anbindung des Hafens und für die Industrie in Bützfleth. Für die im Text unter Kapitel 4.1.2.1 Schienenverkehr (04) genannte anzustrebende Verlegung von Gleisanlagen des Industriegleises in eine parallele Lage zur A26 fehlen bislang planerische und finanzielle Voraussetzungen, zumal die DB AG sich bei dieser Verlagerung nicht engagieren wird. Die vorhandene Strecke muss also zur Sicherstellung der Anbindung Bützfleth erhalten bleiben. Außerdem bietet die heute vorhandene DB-Strecke 1263 aus verkehrsgeografischer Sicht eine bessere und betrieblich robustere Schienenanbindung als die Neubaustrecke entlang der A26, da hier bessere Voraussetzungen für einen redundanten Anschluss aus Bützfleth an das übergeordnete Netz gegeben sind.*

*Gegen eine raumordnerische Sicherung einer zusätzlichen Trasse parallel zur A26, die als Optionswahrung für einen späteren Streckenneubau dient, gibt es keine Einwände. Hierbei kann die Trasse sowohl östlich (wie im Entwurf eingezeichnet) als auch westlich der Autobahn 26 verlaufen. Wegen fehlender Kreuzungsmöglichkeiten mit der Autobahn werden einer westlich der Autobahn geführten Eisenbahnstrecke allerdings wesentlich höhere Realisierungschancen eingeräumt.*



fehlende DB-Eisenbahnstrecke

Neue Eisenbahnstrecke

### Kapitel 4.2.3, Energie

Ziffer 05: Der Satz „Die vorhandenen 220 kV- Hochspannungsleitungen sind nach einem Neubau der 380-kV-Leitung abzubauen.“ sollte entfernt werden, da ein Abbau der 220 kV-Hochspannungsleitung erst nach Anbindung des Vorranggebietes „hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen“ an die 380 kV-Leitung erfolgen kann.

## Umweltbericht

### Kapitel 2.2.7.1

Absatz 3: „..und als Speicherkaveme für die Schlacken der Elbe.“ (...)

Die letzten 5 Worte des vorgenannten Satzes („für die Schlacken der Elbe“) sollten gestrichen werden.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz gibt folgende Hinweise und Anregungen:

### Kapitel 2.3.4, Ziffer 01:

- Die Worte "Abfallentsorgungs- und Verwertungseinrichtungen" sind durch das Wort "Abfallentsorgungseinrichtungen" zu ersetzen (vgl. § 3 Abs. 22 KrWG); der Begriff "Restmüll" ist durch "Restabfall" zu ersetzen.
- § 6 KrWG setzt die Abfallhierarchie der europäischen Abfallrahmenrichtlinie um. Danach hat das Recycling Vorrang vor der sonstigen Verwertung, insbesondere der energetischen Verwertung und der Verfüllung. Dieser Vorrang ist insbesondere bei der Verwertung von Grün- und Gehölzabfällen angemessen zu berücksichtigen.
- Es fehlen Aussagen zur Entsorgung von mineralische Massenabfällen, die aufgrund ihrer chemischen und ihrer bauphysikalischen Eigenschaften nicht vollständig verwertet werden können (z. B. Asbestabfall, Brandabfälle, Siebsande aus dem Bauschuttrecycling, bauphysikalisch ungeeignetes Bodenmaterial). Daher ist der Bedarf an Deponieraum insbesondere für die Ablagerung von mineralischen Abfällen der Deponieklasse 1 auszuweisen und das RROP in dieser Hinsicht zu ergänzen. Der „Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan Siedlungsabfall und nicht gefährliche Abfälle“ begründet den Bedarf von Entsorgungsmöglichkeiten für mäßig belastete mineralische Abfälle auf Deponien der Klasse I insbesondere im Norden und Nordwesten Niedersachsens. Fehlende Deponien für derartige Abfälle gefährden die Ziele der Raumordnungsplanung.

Für die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur, für ein geeignetes Umfeld von Unternehmen und für das Erhalten der Wettbewerbsfähigkeit ist die Aufrechterhaltung einer geordneten und funktionierenden Abfallentsorgung - und damit auch die einer funktionierenden Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle - unerlässlich. Das Kapitel 4.3 ist daher um eine neue Nummer zu ergänzen, in der der Standort- und Flächenbedarf für Deponien für mäßig belastete mineralische Abfälle ausgewiesen wird. Nur so ist es möglich, die unterschiedlichen Ziele der Raumordnungsplanung sachgerecht miteinander abzuwägen und die Entwicklung entsprechender Standorte im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen und Verfahren zu ermöglichen.

## **2. Raumordnerische Belange gemäß des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) und genehmigungsrelevante Aspekte**

### **1. Allgemeine Anmerkungen**

#### Satzungstext (S. 3)

In der Präambel der Satzung sollten die Ermächtigungsgrundlagen, auf denen die RROP-Satzung beruht, korrekt und vollständig zitiert werden (siehe Ergänzung in den Hinweisen). Hierbei sind insbesondere die zwischenzeitlich aktualisierten Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen.

- Das NKomVG wurde zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252).
- Das ROG wäre folgendermaßen zu zitieren: Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585). Die Satzung wäre nicht nur auf „§§ 8 ff ROG“ gestützt, sondern auch auf § 7 ROG.
- Das bisherige NROG-2007 ist außer Kraft getreten. Es gilt seit 1. September 2012 das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252).
- Nach Beschluss des Landkreises nun eine RROP-Neuaufstellung (mit Ergänzung der bisherigen allg. Planungsabsichten) vorzunehmen, wäre eine Durchführung des Verfahrens nach ROG i. V. mit dem aktuellen NROG von 2012 angezeigt. Der Regelungsinhalt des früheren § 8 Abs. 6 NROG-2007 findet sich jetzt in § 5 Abs. 5 NROG-2012 wieder.

In § 1 Satz 1 der Satzung sollte das RROP mit der beschreibenden und der zeichnerischen Darstellung ausdrücklich als Anlage der Satzung bezeichnet werden und bei der zitierten Rechtsgrundlage aus dem NROG müsste die neue Rechtslage beachtet werden (s. o).

§ 1 Satz 3 wäre im Falle einer Umstellung des Änderungsverfahrens auf ein Neuaufstellungsverfahren überflüssig.

Zu § 2 gibt das Inkrafttreten der RROP-Satzung an; hierbei ist zu berücksichtigen, dass es für das Inkrafttreten auf die Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung ankommt. § 10 Abs. 3 NKomVG ist wegen der spezialgesetzlichen Regelung im Raumordnungsrecht (§ 11 Abs. 1 ROG i. V. m. § 5 Abs. 6 NROG-2012, vorher i. V. m. § 8 Abs. 7 NROG-2007) nicht einschlägig; eine entsprechende Anpassung ist erforderlich.

Da Gegenstand des weiteren Verfahrens die Neuaufstellung des Programms beinhaltet, ist in § 2 der Satzung nicht nur das Inkrafttreten der neuen RROP-Satzung, sondern auch die gleichzeitige Aufhebung der bisherigen RROP-Satzung zu regeln.

§ 3 „Geltungsdauer“: Das RROP tritt mit Ablauf von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten außer Kraft, wenn nicht vorher eine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 7 Satz 3 NROG erfolgt, die die Geltungsdauer verlängert, oder wenn es nicht vorher außer Kraft gesetzt wird (z. B. im Zu-

sammenhang mit dem Inkrafttreten eines neuen RROP oder aufgrund der Ergebnisse einer gerichtlichen Überprüfung). Diese Rechtsgrundlage ist bei der Formulierung von §3 zu berücksichtigen.

§ 4 hat keinen eigenständigen Regelungsgehalt, sondern enthält – unvollständige – Hinweise zur Planerhaltung, die systematisch eigentlich in die spätere öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt über die Genehmigung der RROP-Satzung und die Einsichtnahmemöglichkeiten für jedermann zu integrieren wären. Entscheidend ist, dass zu gegebener Zeit im Amtsblatt eine ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 5 ROG und § 7 NROG-2012 erfolgt. Im Falle einer unterbliebenen oder fehlerhaften Bekanntmachung würden die Rügemöglichkeiten für bestimmte Fehler nicht „verjähren“ und etwaige Fehler bei Änderung/ Aufstellung des RROP könnten den Bestand des RROP ggf. gefährden.

#### Vorbemerkungen (S. 4 ff)

Bei Bezugnahmen auf Regelungen des NROG ist die zwischenzeitliche Änderung der Rechtslage (s. o.) zu beachten und in Bezugnahmen auf Bestimmungen des LROP das Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung des LROP zu berücksichtigen. Da Gegenstand des weiteren Verfahrens die Neuaufstellung des Programms ist, müsste darauf geachtet werden, dass der Entwurf des neuen RROP nicht im Widerspruch zu Festlegungen des geänderten LROP steht.

Die Ausführungen auf S. 5 Mitte zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten sind rechtlich präzisierungsbedürftig (s. o.) und könnten in dieser Form zu Missverständnissen führen.

Auf S. 5 unten ist zu überprüfen, ob über den bisher zitierten einzelnen Absatz der Planerhaltungsvorschriften hinaus weitere zu zitieren sind; ggf. sollte die Auswahl begründet werden (siehe im Übrigen obige Anmerkungen zu § 4 des Satzungstextes).

Die Aussage auf S. 6 oben, dass das RROP Stade nicht nur aus der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung, sondern auch aus „der Begründung einschl. des Umweltberichts“ besteht, sollte überarbeitet werden. Raumordnungsplänen ist zwar eine Begründung beizufügen (§ 7 Abs. 5 ROG), diese ist aber gerade nicht selbst Teil des Raumordnungsplans. Gleiches gilt für den Umweltbericht, der rechtlich als Teil der Verfahrensunterlagen vorgeschrieben ist (§ 9 ROG) und einen Abschnitt der Planbegründung bilden kann, aber eben nicht Teil des Plans an sich ist.

Die Formulierung auf S. 6 Mitte, dass für die Umweltprüfung aktuelle fachliche Datengrundlagen Voraussetzung sind, ist grundsätzlich richtig, könnte aber ggf. den – irreführenden – Eindruck erwecken, dass bei Fehlen einzelner aktueller Daten eine Umweltprüfung generell unmöglich wäre. Dem könnte durch einen Hinweis darauf entgegen gewirkt werden, dass sich die Umweltprüfung nur darauf bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode unter Berücksichtigung des Inhalts und Detaillierungsgrades des RROP angemessen ist (§ 9 Abs. 1 Satz 3 ROG).

Der drittletzte Satz auf S. 6 zu Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebieten ist ggf. missverständlich und sollte überarbeitet werden. § 8 Abs. 7 ROG ist zwar die (abstrakte) Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung der genannten Gebietstypen als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung und definiert die genannten Begriffe und ihre Rechtswirkungen. Den konkreten Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung muss jedoch insbesondere auch eine konkrete raumordnerische Begründung zu Grunde liegen und sie richten sich nicht allein nach der ROG-Norm. Wenn hier lediglich erläutert werden soll, was unter den o. a. Gebietstypen zu verstehen ist, wäre dies deutlicher zu machen.

#### Formulierung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung

Im vorliegenden Entwurf des RROP wird bei einigen Festlegungen nicht deutlich, ob es sich um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung handelt, da die inhaltliche Aussage/ Formulierung nicht mit der formalen Darstellungsform korrespondiert.

Entscheidend für die Frage, ob ein Ziel oder ein Grundsatz festgelegt wird, ist der vom LK verfolgte materiell-rechtliche Regelungsgehalt im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 ROG (hierauf würde auch bei einer etwaigen gerichtlichen Überprüfung abgestellt), nicht die formale Kennzeichnung. Es muss daher schon allein aus den textlichen Formulierungen für die Adressaten der Festlegungen im RROP eindeutig der Ziel- oder Grundsatzcharakter einer Festlegung ersichtlich werden. Grundsätze sind daher klar als Grundsätze zu formulieren (z. B. mit „sollen“ oder „grundsätzlich ist ...“) und bei Zielen sind „Sollziele“ nur in Form von Regel-Ausnahme-Zielen zulässig („Es soll ...“, ausnahmsweise ist zulässig ...“). Andernfalls sind für Ziele harte Formulierungen wie „müssen“ oder „sind“ angezeigt. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 7 Abs. 4 ROG i. V. m. der Formvorschrift in Ziffer 01 Satz 3 der Anlage 3 zum LROP durch Fettdruck besonders zu kennzeichnen. Grundsätze dürfen demzufolge nicht durch Fettdruck gekennzeichnet werden.

Die inhaltliche (materiell-rechtliche) Qualität einer Festlegung im RROP als Ziel oder als Grundsatz der Raumordnung muss mit der formalen Darstellung übereinstimmen.

#### Aussagen ohne Regelungsgehalt im Satzungstext

RROP sollen gem. § 8 Abs. 5 ROG Festlegungen zur Raumstruktur im Sinne von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung enthalten, die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG näher definiert sind. Teilweise sind im Entwurf Festlegungen enthalten, die nicht unter die Definition in § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 ROG fallen, weil sie

- keine verbindlichen, räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar und abschließend abgewogenen Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sowie
- keine Abwägungsvorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen

sind. Es handelt sich vielmehr um reine Informationsaussagen, um Prognosen oder um Aussagen, die zur Begründung anderer Festlegungen dienen. Solche Aussagen sollten zur eindeutigen Festlegung in Ziele oder Grundsätze umformuliert oder in den Begründungsteil integriert werden. Letzteres gilt auch für Aussagen, die lediglich den Regelungsinhalt gesetzlicher Vorschriften wiederholen.

Ich empfehle daher, die beschreibende Darstellung unter Berücksichtigung der o. g. Vorgaben zur Formulierung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu überprüfen. Entscheidend ist, dass eine eindeutige inhaltliche und formale Differenzierung von Zielen und Grundsätzen erfolgt.

#### Begründung

Die Begründung der einzelnen Abschnitte des RROP ist nicht mit Bezugnahme auf die jeweiligen Ziffern im RROP aufgebaut. Dadurch wird die Nachvollziehbarkeit einzelner Ziffern/Aussagen erschwert. Gerade Zielfestlegungen, die andere Planungsträger binden und z. B. die gemeindliche Planungshoheit beschränken, bedürfen einer besonders sorgfältigen Begründung. Einzelne Zielsätze scheinen jedoch gar nicht explizit begründet worden zu sein.

Derartige Defizite können bei einer späteren Genehmigungsprüfung die Überprüfung der rechtsfehlerfreien Abwägung erschweren. Sofern die Abwägungsgründe nicht ausreichend transparent gemacht werden, kann dies die spätere Überprüfung der Abwägung im Einzelfall unmöglich machen und die Genehmigungsfähigkeit des RROP in Frage stellen. Die Begründung i. S. von § 7 Abs. 5 ROG soll dem Verständnis und der Nachprüfbarkeit der Festlegungen dienen. Sie sollte daher – zumindest bei Schlussbefassung – die wesentlichen Gründe angeben, die für und gegen die getroffenen Festlegungen sprechen und die tragenden Abwägungsgesichtspunkte erläutern.

Generell sollte noch einmal geprüft werden, ob auch die Abwägung der im Umweltbericht dokumentierten Belange und Raumnutzungskonflikte nachvollziehbar dargelegt ist.

## **Beschreibende Darstellung / Zeichnerische Darstellung / Begründung**

### Genehmigungsrelevante Hinweise

#### 1.3 Integrierte Entwicklung des Küstenraums

##### Ziffer 1.3 01

1. Abs.: Die Aussage nimmt Bezug auf die Zielaussage LROP Ziffer 1.4 02 und ist daher auch als Ziel zu übernehmen.

#### 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

##### Ziffer 2.1

Im Kapitel fehlt die Übernahme der Zielaussage des LROP Ziffer 2.1 05. Die Übernahme von Zielaussagen des LROP können entfallen, wenn es zu der getroffenen Aussage keinen Regelungs- und Steuerungsbedarf im Landkreis gibt.

#### 2.2 Entwicklung der Zentralen Orte

##### Ziffer 2.2 03

4. und 5. Abs.: Für die geplante Absicht den beiden Grundzentren Harsefeld und Drochtersen mittelzentrale Teilfunktionen zuzuweisen, sind die in der Begründung dargelegten Erläuterungen (S. 16, 3. und 4. Abs.) nicht ausreichend. So ist beispielsweise nicht weiter definiert und erläutert, was für weiterführende Bildungseinrichtungen und ambulante spezialisierte medizinische Versorgungseinrichtungen hier angesprochen sind und welche herausgehobene Versorgungsfunktion diese Grundzentren in diesen Bereichen für die umliegenden Grundzentren mit übernehmen (s. auch Kriterien zur Anwendung dieses Planzeichens im Planzeichenkatalog). Sporteinrichtungen des gehobenen Bedarfs (welche sind das?) zählen beispielsweise nicht zu den mittelzentralen Teilfunktionen.

##### Ziffer 2.2 04

1. Abs.: Diese Festlegung ist missverständlich. Der grundzentrale Versorgungsauftrag ist nicht teilbar. (siehe auch zeichnerische Darstellung: Hinweise zu den Änderungen, hier: grundzentrale Teilfunktionen.)

#### 2.3.3 Großflächiger Einzelhandel

##### Ziffer 2.3.3 01

1. Absatz: Ist entsprechend der Vorgabe des LROP Ziffer 2.3 03 als Zielaussage zu formulieren und zu kennzeichnen. Im 1. Satz ist der Begriff „*grundsätzlich*“ zu streichen. Der Begriff „Versorgungsbereich“ ist zu ersetzen durch „Verflechtungsbereich“.

2. Abs., Satz 2: Ist eine Zielaussage und daher auch als solche zu kennzeichnen.

##### Ziffer 2.3.3 02

Satz 1 ist zu ergänzen um „... hinsichtlich Warensortiment, der Lage und Größe der Verkaufsfläche ...“.

Sätze 2 und 3: Der Landkreis hat kein „Regionales Einzelhandelskonzept“, sondern lediglich ein „Regionales Einzelhandelskonzept Nahversorgung“. Dieses ist als Prüfraster für die Ansiedlung jeglicher Formen großflächigen Einzelhandels nicht ausreichend.

Satz 6: Der Satz sollte gestrichen werden, da er keinen Regelungsgehalt aufweist.

Satz 7: Teil b ist zu streichen, da gemäß LROP Ziffer 2.3.0.3., Satz 8b ein regionales Einzelhandelskonzept Voraussetzung für die Ausnahmemöglichkeit ist.

4. Abs.: In der Zielaussage unter a) ist entsprechend der Vorgabe des LROP der Zusatz „... *begrenzt wird und i.d.R. ...*“ zu streichen. In der Zielaussage unter b) ist entspr. der Zielformulierung des LROP der Begriff „gemeindlichen“ durch „regionalen“ zu ersetzen.

#### Ziffer 2.3.3 03

2. Abs.: Die Auflistung der nahversorgungsrelevanten Sortimente ist zu ändern. „Tafel-, Küchen- u.ä. Haushaltsgeräte“ zählen nicht zum Nahversorgungsangebot.

### 3.1.1 Elemente und Funktionen des kreisweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen; Bodenschutz

#### Ziffer 3.1.1 01

Letzter Abs., Satz 1: Ist entsprechend der Vorgabe des LROP Ziffer 3.1.1 02 als Zielaussage zu formulieren und zu kennzeichnen.

### 3.1.2 Natur und Landschaft

#### Ziffer 3.1.2 01

Die Aussage greift die Zielaussagen des LROP Ziffer 3.1.2 01 / 02 auf und ist daher ebenfalls als Zielaussage zu formulieren und zu kennzeichnen.

#### Ziffer 3.1.2 02

1 Abs., Satz 1: Die Zielaussage nimmt Bezug auf die Zielaussage des LROP Ziffer 3.1.2 05 und ist daher auch als Zielaussage zu kennzeichnen.

#### Ziffer 3.1.2 06

1. Abs.: Die Aussage nimmt Bezug auf die Zielaussage des LROP Ziffer 3.1.2 01 und ist daher auch als Zielaussage zu formulieren und zu kennzeichnen.

### 3.1.3 Natura 2000

#### Ziffer 3.1.3 01

2. Abs.: Ist eine Zielaussage und ist daher auch als solche entsprechend zu kennzeichnen.

#### Ziffer 3.1.3 02

Die Aussage greift die Zielaussagen des LROP Ziffer 3.1.3 02 auf und ist daher ebenfalls als Zielaussage zu kennzeichnen.

### 3.2.2 Rohstoffgewinnung

#### Ziffer 3.2.2 01

2. Abs.: Der Absatz ist entsprechend der Vorgabe des LROP Ziffer 3.2.2 01 als Ziel zu formulieren und zu kennzeichnen.

### 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

#### Ziffer 3.2.3 01

3. Satz: Ist eine Zielaussage und auch als solche formuliert und sollte daher auch als Fettdruck gekennzeichnet werden.

#### Ziffer 3.2.3 06

1. Abs.: Ist eine Zielaussage und ist dementsprechend zu kennzeichnen.

### 3.2.4.2 Wasserversorgung

#### Ziffer 3.2.4.2 01

3. Abs.: Die Aussage ist eine Zielaussage und ist dementsprechend zu kennzeichnen.

#### Ziffer 3.2.4.2 02

Sätze 1 u. 2: Die Aussage bezieht sich auf die Zielaussage des LROP Ziffer 3.2.4 05 und ist daher entsprechend der Vorgabe als Ziel zu formulieren und zu kennzeichnen.

Im Kapitel 4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik des Entwurfs werden an einigen Stellen Planungsaufträge an Betreiber von Verkehrseinrichtungen formuliert, die über die Regelungs- und Steuerungskompetenz des Landkreises hinaus gehen. Sie greifen in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Betreiber (und in einem Fall in den des Landes Schleswig-Holstein) ein. Die formulierten Planungsaufträge werden i. d. R. in vorgegebenen Verfahren, wie z. B. die Festlegung der Knotenpunkte der BAB A 26 / A 20 im Planfeststellungsverfahren, geprüft und umgesetzt. In diesen Verfahren besteht für den Landkreis als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit an der Planung mitzuwirken und seine Forderungen und Wünsche einzubringen.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG können Ziele der Raumordnung auch Personen des Privatrechts binden, wenn

- a) sie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen ,
- b) wenn öffentliche Stellen mehrheitlich an den Personen des Privatrechts (z. B. an Verkehrsunternehmen) beteiligt sind, oder
- c) die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Allerdings überschreitet der Landkreis seine Planungsebene, wenn er überregionale Entwicklungen regeln will oder wenn er Festlegungen trifft, die gar nicht auf die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums gerichtet sind, sondern z. B. auf verkehrsbetriebliche Aspekte, technische Bauteils oder Bedarfsentscheidungen, die laut Gesetz einer anderen Stelle obliegen.

Kapitel 4.1 sollte dahingehend überprüft werden, u.a. in folgenden Ziffern:

4.1.2.1 01; 4.1.2.1 02, 2. Abs., 1. Satz und 3. Abs.; 4.1.2.1 05, letzter Abs.; 4.1.2.2 03, 2. Abs.; 4.1.2.2 07; 4.1.2.2 08; 4.1.3 02, 2. Abs.; 4.1.3 03, 3. Abs.; 4.1.4 05

Ggf. sollten daher die unter den o. g. Ziffern als Zielaussagen formulierten Handlungsaufträge, da sie keine Bindungswirkung erzielen, als Grundsatzaussagen umformuliert werden.

#### 4.1.2.1 Schienenverkehr

##### Ziffer 4.1.2.1 04

5. Abs. : Die Zielaussage ist zu streichen.

##### Begründung:

In der zeichnerischen Darstellung fehlt die Kennzeichnung der heute vorhandenen Schienenstrecke 1263 der Deutschen Bahn AG Stade – Bützfleth. Diese Strecke ist im LROP enthalten und ist von großer Bedeutung für die weiterhin angestrebte Anbindung des Hafens und für die Industrie in Bützfleth. Für die im Text genannte anzustrebende Verlegung von Gleisanlagen des Industriegleises in eine parallele Lage zur A26 fehlen bislang planerische und finanzielle Voraussetzungen. Die vorhandene Strecke muss also zur Sicherstellung der Anbindung Bützfleth erhalten bleiben (s. Stellungnahme des MW zum Pkt. Verkehr).

#### 4.1.4 Schifffahrt, Häfen

##### Ziffer 4.1.4 01

Der letzte Satz ist eine Zielaussage und ist dementsprechend zu kennzeichnen.

##### Ziffer 4.1.4 02

1. Abs., letzter Satz: Die Aussage ist eine Zielaussage und ist dementsprechend zu kennzeichnen..

#### 4.2.1 Energie Allgemein

##### Ziffer 4.2.1 03

1. Abs.: Ist eine Zielaussage und daher auch als solche zu kennzeichnen.

2. Abs.: Adressat unklar. Überschreitet die Steuerungs- und Regelkompetenz des Landkreises.

#### 4.2.2 Windenergie

##### Ziffer 4.2.2 01

1. Abs.: Der 1. Satz ist eine Zielaussage und daher entsprechend zu kennzeichnen. *Formulierungsvorschlag: „Die nach dem Kriterienkatalog für die Errichtung von Windparks geeigneten Flächen sind in der zeichnerischen Darstellung ....“*

##### Ziffer 4.2.2 04

Satz 1 und 2 sehen folgende Regelung vor: „Außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung sind weitere raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig. Die Vorranggebiete Windenergienutzung entfalten gem. § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG die Wirkungen von Eignungsgebieten.“

##### Ziffer 4.2.2 Begründung

6. Abs.: Ein Planzeichen Vorbehaltsgebiet Windenergienutzung sehen die Anlage 3 des LROP und der Planzeichenkatalog nicht vor.

Vorschlag: Im Entwurf der Neuaufstellung sollten die beiden genannten Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Sollte es bis zum Abschluss des Beteiligungsverfahrens nicht zu einer abschließenden Klärung mit den betroffenen Gemeinden kommen, sind die Gebiete entweder zu streichen oder eine Ziel-Ausnahme-Regelung zu prüfen.

#### Ziffer 4.2.2 Zeichnerische Darstellung

Beim Planzeichen Vorranggebiet Windenergienutzung fehlt bei den ausgewiesenen Vorranggebieten die Angabe der Kapazität in MW.

#### 4.2.3 Versorgungsstruktur

##### Ziffer 4.2.3 03

Ist eine Zielaussage und entsprechend zu kennzeichnen.

##### Ziffer 4.2.3 05

Vor dem Hintergrund des im aktuell geänderten LROP unter Ziffer 4.2 07 Satz 4 festgelegten Prüfungsauftrages sind die bisher festgelegten Regelungen zu überprüfen, da nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass alle bestehenden Freileitungstrassen raumverträglich weiterentwickelt werden können. Darüber hinaus sind unter Ziffer 4.2 07 weitere Kriterien benannt, die beim raumverträglichen Ausbau des Leitungstrassennetzes zu berücksichtigen sind ( z.B. Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden).

Die geplante Festlegung „Die vorhandenen 220 kV-Hochspannungsleitungen sind nach einem Neubau der 380-kV Leitung abzubauen“ kann nicht als Ziel der Raumordnung festgelegt werden, da hierfür eine fachrechtliche Entscheidung erforderlich ist.

Die geplante Festlegung „Für die Höchstspannungsleitung Kassø(DK) – Hamburg Nord – Dollern besteht gem. EnLAG (Energieleitungsausbaugesetz) der vordringliche Bedarf eines Neubaus bzw. einer Netzverstärkung.“ ist eine reine Feststellung, der eine raumordnerische Aussage, wie z.B. „auf eine beschleunigte Trassenplanung und –sicherung ist hinzuwirken“, fehlt.

##### Ziffer 4.2.3 06

Es wird angeregt zu prüfen, ob ggf, neben den Naturschutzbelangen nicht auch die Beachtung weiterer Belange (z.B. Beeinträchtigungen von Siedlungen) angestrebt werden sollte.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Gau